



Bundesverband
Handschutz e.V.

Gefährdungsbeurteilung: Individuell und unverzichtbar nach der neuen Gesetzgebung

Mit der neuen Gesetzgebung, der mittlerweile nicht mehr ganz neuen Gefahrstoffverordnung und der aktuell verabschiedeten TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“, rückt die Gefährdungsbeurteilung immer stärker in den Mittelpunkt. Ziel ist die Vermeidung von Gefahren durch Substitution und Anwendung technischer, organisatorischer und persönlicher Schutzausrüstung.

Zur Entscheidung, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, um die Arbeitnehmer bei der Arbeit gesund zu erhalten, ist eine kompetente Vorgehensweise bei der Gefährdungsermittlung, wie auch -beurteilung von größter Bedeutung. Problematisch sehen wir jedoch die jüngsten Entwicklungen öffentlicher Träger, für gewisse Berufszweige ohne Gefährdungsermittlung Produkte für persönliche Schutzausrüstung zu nennen.

Die Gefahrstoffverordnung macht deutlich, dass die Gefährdungsermittlung und -beurteilung ist der maßgebliche Punkt ist, um Arbeitnehmer gesund zu erhalten. Substitution eines Arbeitsstoffes ist oftmals nicht möglich, sei es, insbesondere im Falle von Hauterkrankungen, weil das Ersatzprodukt ebenfalls potentielle Allergene enthält, mit denen andere Mitarbeiter Probleme haben könnten oder auch aus technischen Gründen, weil die Leistung der Maschinen durch andere Produkte gemindert wird oder höhere Wartungsarbeiten durch den Ersatzstoff notwendig sind, Technische Lösungen werden immer wieder angestrebt, jedoch sind sie oftmals nicht sofort umsetzbar und/oder teuer.

Organisatorische Maßnahmen sind, wenn möglich, immer sinnvoll – vorausgesetzt, der Arbeitgeber versteht sie und richtet sich konsequent danach.

Trotz allem bleibt immer ein Restrisiko, das nur durch persönliche Schutzmaßnahmen weiter verringert werden kann – dies schnell und unkompliziert.

Seit Inkrafttreten der novellierten Gefahrstoffverordnung wird von vielen Seiten versucht, die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung zu vereinfachen.

Die TRGS 401 ist ein Beispiel dafür. Ihr Anwendungsbereich ist definiert in 1:

„Die TRGS 401 gilt für Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen. Sie konkretisiert die in § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geforderte Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeiten. Bei Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung unterstützt sie darüber hinaus den Arbeitgeber bei der Festlegung von Maßnahmen, insbesondere bei der Auswahl und Bewertung von persönlichen Schutzausrüstungen und Hautmitteln.“

Weiter heißt es in § 1, Absatz 3: Eine Konkretisierung für bestimmte Branchen, Arbeitsverfahren bzw. Gewerke durch branchenspezifische Regelungen (Definition siehe TRGS 440, 2(16)) sollte auf der Grundlage dieser TRGS erfolgen.

Nach TRGS 440, 2(16) sind „branchenspezifische Regelungen überbetrieblich erarbeitete Empfehlungen zur Umsetzung bestimmter Gefahrstoffvorschriften in Betrieben. Solche Regelungen sollten in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Arbeitsschutzbehörden der Länder, den Berufsgenossenschaften sowie weiteren Institutionen wie Innungen, Handwerkskammern oder dem Ausschuss für Gefahrstoffe erarbeitet werden. Die Hersteller/Importeure sollten im Rahmen der Kundenbetreuung die Stellen unterstützen, die branchenspezifische Regelungen erarbeiten.“

So wurden einige Handschuh-Hersteller von öffentlichen Trägern angeschrieben, für berufsgenossenschaftliche Merkblätter in Hand- und Hautschutzplänen eine Produktzuordnung ihrer Handschuhe vorzunehmen. Um nur ein Beispiel zu nennen, wird für einen „Hautschutzplan für Werkstätten“ eine Produktnennung für den „Umgang mit nicht-wassermischbaren Arbeitsstoffen, z. B. Mineralöle, Kraftstoffe etc.“ gewünscht.

Es existieren viele „nicht-wassermischbare Arbeitsstoffe“ mit unterschiedlichen chemischen Eigenschaften. Diese Arbeitsstoffe werden an den verschiedensten Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Einsatzbedingungen verwendet. Die Handschuhauswahl ist abhängig von zahlreichen Faktoren: Auf welche Art, wie oft und wie lange kommt der Kontakt zustande? Weitere Faktoren spielen eine Rolle, wie Temperatur, Tastgefühl und Griffsicherheit, sowie Anforderungen an den Abrieb und den Schnittschutz.

Eine Produktbenennung für ein derart unspezifisch beschriebenes Tätigkeitsfeld ohne Angabe der Einsatzbedingungen kann ein großes Risiko für den Anwender, aber auch für den Hersteller darstellen. Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr, die gesetzlich geforderte Gefährdungsermittlung vollkommen außer Acht zu lassen.

Sollte ein Hersteller hier Angaben machen, könnte er eine ganze Reihe von möglicherweise geeigneten Handschuhen auflisten. Eine Eingrenzung seines Angebotes

BVH-Mitgliederhauptversammlung 2006: News und Projekte

Eine gute Stimmung herrschte auf der BVH-Mitgliederhauptversammlung am 28.02.2006 in Rothenburg a. d. Fulda, an der nahezu alle aktiven, aber auch einige fördernde Mitglieder teilgenommen haben.

Wie gewohnt wurde ein Rückblick auf das Jahr 2005 gegeben, aber auch neue Projekte und Aktivitäten für 2006 verabschiedet. Die Aktivitäten 2006 umfassen v. a. Öffentlichkeitsarbeit, wie Messeteilnahmen (ACHEMA und „Arbeitsschutz aktuell“) und die Aktualisierung der BVH Info-Schriften sowie Stellungnahmen und Reaktionen auf die Inhalte der neuen TRGSen. Einzelprojekte werden in den Fachreferaten erarbeitet.

Andreas Fischer (siehe Abbildung), Stockhausen GmbH, Vorstandsmitglied des BVH und zuständig für internationale Aktivitäten sowie für den IVPS, nimmt seit 01.05.2006 neue Aufgaben innerhalb des Degussa-Konzerns wahr und kann aus diesem Grund dem BVH nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir bedanken uns



BVH-Vorstand, von links: Werner Gröger, Andreas Fischer, Heinz-Walter Hooymann.

für die gute Zusammenarbeit, die Inputs und Aktivitäten und wünschen Herrn Fischer viel Erfolg bei seinen neuen Aufgaben.
Frank Zuther

ist kaum möglich. Erscheinen diese dann später in den Merkblättern der öffentlichen Träger, so geht der Arbeitgeber davon aus, dass alle dort aufgeführten Handschuhe geeignet sind – insbesondere, weil es eine Empfehlung der Berufsgenossenschaft ist. Hier wird eine falsche Sicherheit vermittelt, die zu einem zusätzlichen Risiko führt!

Um ein Produkt zu empfehlen und zur Anwendung zu bringen, bildet die Gefährdungsermittlung die Grundlage überhaupt. Zur Messe „Arbeitsschutz aktuell“ wird das Info-Heft 5 „Gefährdungsbeurteilung“ in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Arbeitshygiene (DGAH) e.V. neu erstellt. Entsprechend der aktuellen Gesetzgebung wird dies eine nützlich Handlungsanleitung sein, in der alle relevanten Faktoren erklärt werden. Eine Checkliste wird dies zusammenfassen.

Der BVH, wie auch die BVH-Mitgliedsunternehmen, setzen sich für eine fachlich korrekte, kompetent durchgeführte Gefährdungsermittlung ein. Sie unterstützen bei der Auswahl des geeigneten Schutzproduktes unter Einbeziehung aller relevanten Parameter sowie auch individuellen Faktoren, wie Sensibilisierungen und persönlichen Anforderungen, an den Tragekomfort.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Bundesverband Handschutz (BVH) e.V.
Frank Zuther
Neue Adresse ab 01.04.2006:
Skagerrakstr. 72
46149 Oberhausen
Tel.: (02 08) 6 25 01 82
Fax: (02 08) 6 25 01 81
E-Mail: geschaeftsstelle@bvh.de
Internet: www.bvh.de



###
1/4 hoch
SW
(Stand bitte
beibehalten!)
DU folgt